

SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KOMMUNALEN FRIEDHÖFE DER GEMEINDE OBERKRÄMER

(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:

a.	für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügelung	369,64€
b.	für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive	
	Anlage, Instandhaltung und Pflege	1.226,92 €
c.	für die Nutzung einer Doppelgrabstelle	680,95 €
d.	für die Nutzung einer Urnengrabstelle	194,38 €
e.	für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage 151,69 €	
f.	für die Nutzung einer hügellosen Reihenurnengrabstelle	302,76 €



(3) D	ie Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle	um ein Jahr beträg		
a.	für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügelung)	21,13 €		
b.	für eine Doppelgrabstelle	38,92€		
c.	für eine Urnengrabstelle	14,31 €		
d.	für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle	70,13 €		
(4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt:				
a.	auf dem Friedhof Neu-Vehlefanz, Pappelweg (Wolfslake)	60,00€		
b.	auf den Friedhöfen Bötzow, Marwitz, Vehlefanz	100,00€		
(5) Sonstige Gebühren				
a.	Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung	25,00€		
b.	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	25,00€		
c.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	10,00€		
d.	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen	10,00€		
e.	Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche			
	Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen	20,00€		

(6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.



§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2019 außer Kraft.

Øberkrämer, 03.12.2021

P. Leys
-Bürgermeister-

